

Radfahrer-Verein 1910 Ober-Mörlen e.V.



Satzung

Inhalt

Inhalt.....	2
§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins.....	3
§ 2 Geschäftsjahr	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Mitgliedschaftsrechte.....	4
§ 7 Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Mitgliedsbeitrag	5
§ 9 Strafen	5
§ 10 Organe des Vereins.....	6
§ 11 Der Vorstand	6
§ 12 Mitgliederversammlung	7
§ 13 Kassenprüfer	8
§ 14 Ausschüsse	8
§ 15 Ehrungen.....	9
§ 16 Auflösung.....	9

Diese Satzung gilt ab dem 01.05.2017 . Alle vorherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der 1910 gegründete Verein führt den Namen "Radfahrer-Verein 1910 Ober-Mörlen e.V." und hat seinen Sitz in Ober-Mörlen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg (Hessen) unter der Nummer VR 1009 registriert. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Vereinsmitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Radsports.
4. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Radamateursports als Breitensport.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a. ordentliche Mitglieder,
 - b. Ehrenmitglieder,
 - c. Jugendmitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres).
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens seit 25 Jahren Vereinsmitglied sind.
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund, Adoptiveltern) den Aufnahmeantrag unterschreiben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a. 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt, oder
 - b. sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
4. durch Ausschluss (siehe § 9, Ziffer 2).

§ 6 Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.
2. Jugendmitglieder dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und Anträge stellen, besitzen aber kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstands in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen bzw. dies zu veranlassen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

§ 9 Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a. Verwarnung,
 - b. Verweis,
 - c. Sperre.
2. Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen, und zwar:
 - a. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b. wegen Unterlassungen oder Handlungen, die gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben gerichtet sind oder sein Ansehen schädigen,
 - c. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und
 - d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.
3. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheids das Recht der Berufung zu. Die Berufung richtet sich an eine vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt an, zu dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (siehe § 11)
2. die Mitgliederversammlung (siehe § 12).

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. dem Schriftführer,
 - e. dem Sportwart,
 - f. dem Vereinsjugendwart,
 - g. dem Pressewart,
 - h. den Beisitzern,
 - i. der Frauenbeauftragten.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung im zweijährigen Turnus gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Mitglieder des Vorstands können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung und ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. In jeder Sitzung wird der Termin für die nächste Sitzung festgelegt, oder ansonsten nach Bedarf. Grundsätzlich sind Beschlüsse in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstands schriftlich oder per Email herbeigeführt werden, unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes.
7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
8. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 15).

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und soll im Monat Januar einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - (1) Begrüßung,
 - (2) Totenehrung (bei Bedarf),
 - (3) Geschäftsbericht des Schriftführers,
 - (4) Tätigkeitsbericht des 1. Vorsitzenden,
 - (5) Sportbericht des Sportwarts,
 - (6) Aussprache,
 - (7) Kassenbericht des Schatzmeisters, Bericht der Kassenprüfer,
 - (8) Aussprache, Wahl eines Kassenprüfers und Entlastung des Vorstands,
 - (9) Wahl des Vorstands (alle 2 Jahre),
 - (10) Veranstaltungen,
 - (11) Anträge,
 - (12) Verschiedenes.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
4. In allen Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Stehen zwei oder mehrere Mitglieder zur Kandidatur, muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung zur Wahl vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse sowie deren Leiter einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 15 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden, und zwar durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Entzug der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss Auszeichnungen wieder aberkennen,
3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 16 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel (1/3) der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Mitglieder einen entsprechenden Beschluss herbeiführt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrags und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

1. Kindertagesstätte Sternschnuppe (Limesstr. 2a in 61239 Ober-Mörlen, Träger: Gemeinde Ober-Mörlen),
2. Katholische Kindertagesstätte St Remigius (Haingraben 2 in 61239 Ober-Mörlen, Träger: Katholische Kirche St. Remigius),
3. Evangelische Kindertagesstätte (Im Lettig 17 in 61239 Ober-Mörlen, Träger: Evangelische Kirchengemeinde Langenhain-Ziegenberg),
4. Zwergenstube, Verein für Betreuung von Kleinkindern e.V. (Limesstr. 2 in 61239 Ober-Mörlen).

Die Begünstigten haben das ihnen zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Notizen:

Stand 01.09.2026

Bernd Luckas
1.Vorsitzender

Max Sammet
2.Vorsitzender

Dieter Gemmer
Schatzmeister